

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN II-3719 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/31-Pr.2/82

1982 04 02

1711 IAB

1982 -04- 14

zu 1713 IJ

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiesinger und Genossen vom 19. Feber 1982, Nr. 1713/J, betreffend die Fortführung des AKH-Neubaus, beehre ich mich, ohne hie-durch in die durch die Fragestellungen wesentlich mitberührten Kompetenzen der Nutzer- und Betreiberseiten einzugreifen, folgendes mitzuteilen:

Ein umfassendes und tiefgreifendes Planungskonzept für den Neubau des AKH liegt in der fortgeschriebenen Fassung des Grundsatzprojektes EB 76 per 1. Jänner 1981 vor.

Das Grundsatzprojekt EB 76 baut auf dem grundsätzlichen und bis 1976 auch zu wesentlichen Teilen schon realisierten Projekt aus den 60er Jahren auf, das von den damals zuständigen politischen Stellen einvernehmlich beschlossen wurde.

Durch intensive planerische und betriebsorganisatorische Bemühungen gelang es, nicht notwendig zusammen gehörige Dienste weitgehend zu dezentralisieren. Als Beispiele möchte ich die Herausnahme des Wirtschaftsbetriebes, der Tierexperimentellen Abteilung der allgemeinen experimentellen Pathologie aus dem Kern der Anlage anführen.

Das Krankenhaus wurde durch die Öffnungsmöglichkeit der Fenster und die Anpassung der Raumkonditionierung an die jeweiligen Erfordernisse, durch Neugliederung des Ambulanzbereiches und Verbesserung der Liegend-Krankenvorfahrt und des Notfallbereiches noch betriebsfreundlicher und patientenfreundlicher gestaltet.

Über die Erhaltung bestehender Baukörper (z.B. Erste Medizinische Klinik, Neurologie) sind derzeit detaillierte bau-, betriebs- und funktionsbezogene Prüfungen im Gange.

Eine zentrale Patientenbetreuung ist - wie in der Anfrage behauptet - nicht vorgesehen; die Stationsgröße liegt bei 28 Betten. Die Stationen ihrerseits sind in 2- und 3-Bettzimmern unterteilt, jede Station hat eigenes Pflegepersonal. Ebenso sind die Ambulanzen aufgefächert und gegliedert.

Die Ambulanzfrequenzen sind auf die derzeit beobachteten Frequenzen ausgerichtet; auch ist Vorsorge getroffen, daß nicht so wie jetzt überfüllte Warteräume und lange Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen.

Eine auf den letzten Stand des Projektes abgestellte Kosten- und Terminplanung wurde den Gesellschaftern der AKPE vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates in der Generalversammlung am 11. Dezember 1981 vorgelegt. Diese Kosten- und Terminplanung liegt der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers im Parlament vom 17. Feber 1982 zu Grunde. Für die Inbetriebnahme liegt ein von der AKPE erstelltes Ablaufmodell vor, daß derzeit zwischen den Beteiligten diskutiert wird. Es sieht eine Fertigstellung des Neubaus des AKH in Etappen vor, wie sie ebenfalls in der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers vom 17. Feber 1982 dargestellt wurde.

Im Falle der Übertragung des Weiterbaus des AKH an die VÖEST wird ein Bauauftragungsvertrag abgeschlossen werden, der die rechtliche Stellung, die Aufgabe und Verantwortung sowie die Haftung in eindeutiger Weise regelt. Ebenso geregelt werden die Mitwirkungen des Bundes und der Stadt Wien.

Zu den einzelnen Fragen teile ich - unter Berücksichtigung einer eingeholten Stellungnahme des kompetenzmäßig mitberührten Bundesministeriums für Wissenschaft und Froschung - folgendes mit:

Zu I/1:

Planungsgrundsatz ist größtmögliche Selbständigkeit der organisatorischen Einheiten ohne Investitions- und Betriebskostenerhöhung.

Die organisatorische Einheit der einzelnen Universitätskliniken wurde nie in Frage gestellt.

Der ambulante Bereich wurde anlässlich der Projektsübernahme durch die AKPE durch eine Ist-Stand-Erhebung einer Bedarfsprüfung unterzogen. Die Ambulanzleistungen im neuen AKH werden in qualitativer Hinsicht dem neuesten medizinischen Standard angepaßt sein. Die I. Medizinische Unifersitätsklinik und die II. Hals-Nasen-Ohren-Klinik sind selbstverständlich auch im neuen AKH vertreten.

- 3 -

Zu I/2:

Der Stand des Objektes ist jederzeit anhand der Unterlagen, die der AKPE vorliegen, zu analysieren.

Eine Nutzflächen- und Kubatur-Abstellung des Kerns der Anlage, des Strahlenbunkers und der Erweiterungsbauten zum Stichtag 1. Jänner 1981 liegt vor.

Zu I/3:

Ein Organisations-Funktions- und Raumprogramm liegt in der Fassung des Projektes EB 76, fortgeschrieben auf den 1. Jänner 1981, vor. In diesem Programm sind Verdichtungsreserven enthalten.

Zu I/4 und I/5:

Eine Bauplanungsunterlage bzw. eine Baudurchführungsplanung liegt in Form des Termin- und Kostenplanes sowie des fortgeschriebenen Projektes EB 76 vor. Die Vorgangsweise bei wesentlichen Änderungen dieser Unterlagen wird im vorerwähnten Baubeauftragungsvertrag festgelegt werden.

Zu I/6:

Vorschläge für die Inbetriebnahme-Planung liegen bereits vor und sind derzeit in abschließender Diskussion. Die AKPE hat Ende 1981 eine diesbezügliche Unterlage ausgearbeitet. Auch diese Analyse liegt der parlamentarischen Erklärung des Herrn Bundeskanzlers vom 17. Feber 1982, in der eine etappenweise Inbetriebnahme dargestellt wird, zu Grunde.

Zu I/7:

Die Funktion eines Baubetreuers wird von der AKPE wahrgenommen. Mit Auflösung der APAK im Herbst 1981 hat die AKPE auch weitgehend die Bauleitungsfunktion übernommen.

Zu I/8:

Die äußere Verkehrsplanung liegt seit langem vor und wird fortlaufend aktualisiert.

Die innere Verkehrsplanung wird im Zusammenhang mit der Fortführung der Betriebsorganisationsplanung behandelt.

Zu II/1 und II/2:

Der vorerwähnte Termin- und Kostenplan enthält das geforderte Zeit- und Kostenlimit, bezogen auf einen Preisstichtag.

Eine von den tatsächlichen Baukosten losgelöste Pauschalabgeltung ist in dem zu schließenden Baubeauftragungsvertrag nicht vorgesehen.

- 4 -

Im Entwurf des Baubeauftragungsvertrages ist vorgesehen, daß der derzeitige Termin- und Kostenplan von der AKPE (als künftig 100 %-ige Tochtergesellschaft der VÖEST) noch einmal aktualisiert und bis spätestens Ende 1983 in eine Schlußfassung gebracht wird.

Zu II/3:

In dem zu schließenden Baubeauftragungsvertrag ist vorgesehen, daß die VÖEST-Tochter AKPE mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzugehen und ihre Aufgaben in Wahrung der Interessen der Auftraggeber, Bund und Stadt Wien, und unbeeinflußt von eigenen oder Interessen Dritter zu erbringen hat. Haftungsbestimmungen sind vorgesehen.

Zu III/1:

Der Bereich der Verstaatlichten Unternehmungen sowie deren Tochtergesellschaften unterliegt gemäß Art. 126 b B-VG sowie gemäß § 12 Rechnungshofgesetz der Überprüfung durch den Rechnungshof. Die Kontrolle durch den Rechnungshof ist daher bei Übernahme des Bauvorhabens durch die VÖEST bzw. durch deren Tochtergesellschaft AKPE sichergestellt.

Die Regelung einer Prüftätigkeit des Kontrollamtes der Stadt Wien stellt keine Bundeskompetenz dar.

Zu III/2:

Ein Kosten- und Terminplan sowie eine nachprüfbare Kostenberechnung für die zu erwartenden Betriebskosten liegen wie bereits erwähnt vor.

Da die Finanzierung direkt aus den Budgets der beiden Gebietskörperschaften erfolgt, unterliegen die jährlich an die AKPE zu leistenden Kostenersätze des Bundes bereits jetzt der parlamentarischen Kontrolle und Beschlußfassung. Derzeit ist an eine Fremdfinanzierung nicht gedacht.

